



# Verschenkt, Vererbt, Versteuert? Das neue Erbschaftssteuerrecht

---

Die Entscheidung des  
Bundesverfassungsgerichts und seine  
Auswirkungen



# Einführung

---

- Jeder vierte Bundesbürger verstirbt früher, als es seiner Lebenserwartung entspricht.
- Nach vorsichtigen Schätzungen haben nur 4% der Bevölkerung ein wirksames Testament errichtet.
- Bei einem plötzlichen Tod fehlt es meist an einer sinnvollen erbrechtlichen Vorsorge.
- Nur durch sinnvolle erbrechtliche Lösungen lässt sich das erarbeitete Vermögen schadlos übertragen.
- Nunmehr hat das Bundesverfassungsgericht die geltende Erbschaftssteuerregelung aufgehoben.



# Gründe f. Verfassungswidrigkeit

---

- Das BVerfG bemängelt die unterschiedlichen Bewertungsansätze bei Bar- ggü. Immobilien- und Firmenvermögen und verlangt eine gerechtere Berechnung.
- Die geltenden Freibeträge wurden nicht angegriffen und können in einer Neuregelung entweder global erhöht oder für Immobilien- & Firmenvermögen angepasst werden.
- Eine Neuregelung muss bis spätestens Ende 2008 erfolgen. In der Übergangszeit wird es wahrscheinlich ein Wahlrecht zwischen alter und neuer Besteuerung geben.



# Freibeträge nach Verwandtschaft

---

- Kindern, Ehegatten und anderen Verwandten stehen bislang alle 10 Jahre hohe Freibeträge zu:
  - Ehegatten € 307 T€
  - Kinder, Stiefkinder, Enkel € 205 T€
  - Eltern & Großeltern b. Erbschaft 51 T€
  - Geschwister 10 T€
- Versorgungsfreibetrag für Ehegatten und Kinder
  - 256 T€ für Ehegatten
  - 10-52 T€ für Kinder bis zum 27. Lebensjahr (Altersstaffel)



# Altes Erbschaftsteuerrecht

---

- Ermittlung des steuerlichen Nachlasswertes:
  - Unbebaute Grundstücke: Bodenrichtwert (Stand 1996) -20% x Quadratmeter
  - Bebaute Grundstücke (Ertragswert):  $Miete/3 \text{ Jahre} \times 12,5 - (\text{Alter} \times 0,5, \text{ max. } 25\% \text{ Abzug})$
  - Grundstück m. EFH/ZFH (Ertragswert): wie bebautes Grundstück, aber mit 20% Aufschlag
  - Betriebsvermögen: Steuerbilanzwert (nicht Marktwert!)
  - Kapitalvermögen: Börsen- bzw. Marktwert zum Todestag
- Der sog. Reinnachlass unterliegt der Besteuerung nach Steuerklassen I (7-23%), II (12-32%) o. III (17-41%) unter Abzug der o.g. Freibeträge.



# Neue Regelungen für Immobilien

---

- Unbebaute Grundstücke: aktueller Bodenrichtwert (Stand 2006) x Quadratmeter.
- Bebaute Grundstücke (modifizierter Ertragswert):  
Miete/3 Jahre x 19,5 (Neubau) o. 17,16 (40 Jahre).
- ETW bzw. Grundstück m. EFH/ZFH (Sachwert):  
Gesamtfläche x Raummeterpreis (900-940 €) zzgl.  
Wert des Grundstücks.
- 10% Pauschalabschlag für Bewirtschaftung bzw.  
Bodenverzinsung.
- Die Bewertung steigt zukünftig um das Zwei- bis  
Dreifache der ursprünglichen Beträge!



# Beispielsbesteuerung Immobilien

- Depot 220 T€, neues EFH: 1.200,-- Monatsmiete, Gesamtwohnfläche 350 qm, Grundstücksgröße 540 qm, Bodenrichtwert 480 €/qm.

Aktuelle Regelung	Künftige Regelung
Miete x 12,5= 180.000 € Grund&Boden= 0 € 20% Zuschlag= 36.000 €	Raummeter x Grundfläche= 329.000 € Grund&Boden= 259.200 € Abzgl. Pauschale= -58.820 €
Steuerlicher Immobilienwert= 216.000 € Steuerlicher Depotwert= 220.000 € Abzgl. Freibetrag= -205.000 € <b>Summe Vermögenswerte= 231.000 €</b> 11% Steuersatz	Steuerlicher Immobilienwert= 529.380 € Steuerlicher Depotwert= 220.000 € Abzgl. Freibetrag= -205.000 € <b>Summe Vermögenswerte= 544.380 €</b> 19% Steuersatz
<b>Fällige Steuer: 25.410 €</b>	<b>Fällige Steuer: 103.432 € (+407%)</b>



# Alte Besteuerung Betriebsvermögen

---

- Bei Betriebsübergang durch Erbfall steht ein Freibetrag von 225 T€ zur Verfügung.
- Gilt auch für Anteile an Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH), wenn der Erblasser/Schenker mindestens eine 25% Beteiligung hält.
- Bei Übersteigen des Freibetrages werden nur 65% des Wertansatzes steuerpflichtig.
- Voraussetzung für alle Vergünstigungen ist, dass der Betrieb noch fünf Jahre unverändert fortgeführt wird.
- Im Wege der vorweggenommenen Erbfolge kann der Begünstigte den Freibetrag in Anspruch nehmen, muss dies aber schriftlich dem FiA anzeigen.



# Neue Besteuerung Betriebsvermögen

---

- Keine Verminderung mehr durch bilanzpolitische „Tricks“, z.B. Abschreibungen, stille Reserven.
- Nunmehr muss der tatsächliche Verkehrswert des Unternehmens durch ein externes Gutachten (Wirtschaftsprüfer) ermittelt werden.
- Bei einer unveränderten Fortführung des Betriebes über 10 Jahre hinweg entfällt die Erbschaftsteuer.
- Das Erfordernis der Betriebsfortführung schließt auch den Erhalt von Arbeitsplätzen ein.
- Stundung und Erlöschen der Steuer werden nicht für sog. unproduktives Vermögen gewährt.



# Die Schenkung an Kinder

---

- Wenn die Kinder nach Abschluss der Ausbildung ein Haus bauen oder eine Existenzgründung planen, ist die Hilfe der Eltern meist notwendig.
- Mit der Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten innerhalb der Freigrenzen können später anfallende Erbschafts- und Einkommenssteuern gespart werden.
- Schenkungen/Übergaben müssen durch einen Rückforderungsvorbehalt gegen Risiken, wie etwa Tod, Scheidung, Überschuldung abgesichert werden.
- Auch die eigenen Interessen sollten bedacht und durch Nießbrauch und Wohnrecht gesichert werden.



# Berliner Testament - Zusätze

---

- Das Berliner Testament stellt eine besondere Form des gegenseitigen Testaments dar.
- Zur Sicherung des/der Ehegatten und der Kinder sollten folgende Zusätze aufgenommen werden:
  - Selbstanfechtungsverzicht des überlebenden Ehepartners
  - Abänderungsvorbehalt (Kinder, Vermögen)
  - Wiederverheiraturklausel
  - Pflichtteils(straf)klausel gegenüber den Kindern
  - Katastrophenklausel mit Vormundschaftsbestimmung
  - Scheidungsklausel
  - Testamentsvollstreckung für den 1. und/oder 2. Erbfall



# Steuerfalle Berliner Testament

---

- Arzt, verheiratet, ein Kind, Vermögen: eigenes Haus 400 T€, kleines Mietshaus 100 T€ Miete/Jahr, Aktien 250 T€:
  - Steuerlast für die Witwe: ca. 300 T€!
  - Verstirbt die Witwe, zahlt das Kind noch mal 300 T€!
- Die Erbschaftssteuer lässt sich reduzieren durch:
  - steuerfreie Übertragung des Einfamilienhauses zu Lebzeiten (Wohnrecht zur Sicherheit)
  - Übertragung von Anteilen (z.B. 25%) am Mietshaus für Ehegatten und Kinder (Nießbrauch zur Sicherheit)
- Steuer für die Witwe auf NULL und für das Kind auf 190 T€ (n. Vater) bzw. 30 T€ (n. Mutter) reduziert.



# Steuerfalle Nichteheliche Beziehung ggf. mit unehelichen Kindern

---

- Hat der überlebende Ehegatte einen Freibetrag von 307 T€ bei StKl. 1, Steuersatz 7-30%, so hat der Partner nur einen Freibetrag von € 5.200 bei StKl. 3 und einem Steuersatz von 17-50%!
- Partner m. Einfamilienhaus, Wert: 300 T€:
  - Lebensgefährte: Erbschaftssteuer ca. 85 T€
  - Ehepartner: keine Erbschaftssteuer!
- Das/die uneheliche(n) Kind(er) zu alleinigen Erben einsetzen und dem Partner ein Nießbrauchsrecht am Vermögen einräumen.
- Heiraten Sie Ihren Partner, Kinder werden ehelich!